

28. VII. 1917

201

(Die Getreidevermahlungsverordnung.) Das  
getrigge Amtsblatt publizirt die neue Verordnung  
über die Erzeugung und Verfeinerung des Weizen-  
und Roggenmehls für den allgemeinen Verbrauch.  
Die Mühlen dürfen dreierlei Weizenmehl erzeugen,  
und zwar 20 Prozent des feinen (Kulter) Mehls,  
inbegriffen Gries, 20 Prozent Kochmehl, welches dem  
alten Mehl Nr. 2 entspricht, oder gleichartiges Brot-  
mehl, welches zusammen 80 Prozent des aufge-  
mahlten Weizenquantums ergibt. Dies bezieht sich auf  
bei 76 Klgr. Qualitätsgewicht besitzenden nicht mehr  
als 20 Prozent Besatz führenden Weizen. Sofern  
das Qualitätsgewicht höher ist, ist bei feinem Mehl  
ein halbes Prozent, für jedes Qualitätskilo Mehlerzeugung  
respektive bei Brotmehl ein halbes Prozent  
Mindererzeugung zulässig. Dieses Verhältnis ändert  
sich in entgegengesetzter Weise, falls das Qualitäts-  
gewicht des Weizens unter 76 Klgr. bleibt. Beim  
Roggen ist der Vermahlungsprozentsatz 82 Per-  
zent und kann nur einerlei gleichartiges Mehl erzeugt  
werden. Die Mühlen dürfen Getreide zur Ver-  
mahlung nur auf Basis des von der Gemeinde aus-  
gestellten, auf den Namen der betreffenden Partei  
lautenden Mahlcertifikats annehmen und können nur  
auf Lohn mahlen. Die hierfür zu entrichtende Gebühr  
— welche aber 10 Prozent des zum Vermahlen ge-  
brachten Getreidequantums nicht überschreiten darf  
— wird durch das Municipium festgesetzt. Die Mühle  
ist verpflichtet, über das gemahlene Getreide Aus-  
weise zu führen, welche dem Bürgermeister, Stuhl-  
richter der Vertreter der Kriegsprodukten-A. G. auf  
Verlangen vorzulegen hat. Die Mühle ist verpflich-  
tet, das auf Lohn erhaltene Getreide, sofern wegen  
dessen Vermahlung mit der Kriegsprodukten-A. G.  
keine Vereinbarung getroffen wurde, käuflich ge-  
nannter Gesellschaft zu überlassen. Der eigene Haus-  
und Wirtschaftsgebrauch des Mühleneigentümers  
kann mit Bewilligung des ersten Beamten des Muni-  
cipiums zurückgehalten werden, doch darf die Mühle  
selbst Getreide oder Mehl, Mehlprodukte außer an  
die Kriegsprodukten-A. G. nicht verkaufen. Der  
Mahllohn kann nur in Getreide entrichtet werden.  
Dem Landes-Volksernährungsamt steht das Recht  
zu, die Vermahlungsquoten abzuändern. Die Ver-  
ordnung enthält ferner die üblichen Strafsanktionen  
und ordnet auch die Konfiskation der Vorräthe an.  
Für Kroatien-Slavonien ist der Banus respektive  
die Zemaljska opskrba d. d. u. in Zagreb kompetent.